



## Statement Sabine Bösing, Geschäftsführerin BAG Wohnungslosenhilfe

### **Wohnungslosigkeit ist die extremste Form der Armut! Aus Sicht der BAG W sollte daher die Verhinderung von Wohnungsverlust explizit zum Präventionsauftrag der Jobcenter werden.**

In diesem Sinne hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Regelungen nicht das Risiko von Wohnungsverlusten erhöhen, sondern deren Verhinderung im Vordergrund steht. Den Jobcentern kommt dabei eine wichtige Rolle zu, z.B. in dem sie die Mitarbeiter:innen für Risiken, die zum Wohnungsverlust führen können, sensibilisieren und dafür Sorge tragen, dass durch das eigene Verwaltungshandeln die Risiken nicht erhöht werden. Sowohl bei den Kosten der Unterkunft als auch bei Sanktionen und der Leistungsgewährung muss die Vermeidung von Wohnungsverlust handlungsleitend sein. Vor allem muss der Entstehung von Miet- und Energieschulden vorgebeugt werden. Sie sind nach Auswertung unserer Daten zur Wohnungslosigkeit der häufigste Auslöser für Wohnungsverlust.

Für die Kosten der Unterkunft (KdU) bedeutet dies, dass die KdU-Richtlinien die ortsüblichen Wohnkosten realistisch abbilden müssen und nicht zu niedrig angesetzt sein dürfen. Die KdU müssen sich in jedem Fall am Mietspiegel orientieren. In Kommunen, in denen kein Mietspiegel vorliegt, müssen die Konzepte zur Bemessung der KdU an Vergleichsmieten - unter Berücksichtigung von Neuvermietungsmieten - angepasst werden.

Bei Leistungsminderungen aufgrund von Sanktionen erhöht sich das Risiko, die Wohnung zu verlieren. Fehlt Geld für Essen und Trinken, für Strom oder für die Begleichung anderer laufender Verpflichtungen und entstehen dadurch Schulden, kann eine Verschuldungsspirale die Folge sein. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil zu den Sanktionen 2019 festgestellt, dass zur Vermeidung besonderer Härten schwerwiegende Folgen einer Leistungskürzung wie der Verlust der Wohnung vermieden werden sollen. Die Folgen von Sanktionen sind daher stets zu beachten und sollten auch im Hinblick auf Wohnungsverlust geprüft werden. Die BAG W vertritt die Position, dass Sanktionen das falsche Mittel sind. Es braucht Anreize und bedarfsgerechte Angebote für wohnungslose Menschen, um die Motivation zu entwickeln, eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt anzustreben.

Auch bei der Leistungsgewährung ist darauf zu achten, dass es nicht zu unnötigen Verzögerungen und damit zur Verschuldung kommt.

Bei Miet- und Energieschulden ist bei drohendem Wohnungsverlust eine reibungslose Übernahme der Schulden sicherzustellen. Die Übernahme von Mietschulden im SGB II sollte wie im SGB XII als Beihilfe möglich sein.

Darüber hinaus vertritt die BAG W:

Im Falle von Wohnungslosigkeit sollten Regelungen in das SGB II aufgenommen werden, nach denen z.B. nach einer sechsmonatigen Wohnungslosigkeit die Richtwerte zur Beurteilung der Angemessenheit der KdU um z.B. 30% überschritten werden können.

Notwendig sind:

- Niedrigschwellige und an die Lebenswelt wohnungsloser Menschen angepasste Zugänge (analog und digital) zu den Hilfen und Leistungen der Jobcenter.
- Eine verlässliche Arbeitsmarktintegration von wohnungslosen Menschen, die die Lebenssituation von Menschen in Wohnungsnot berücksichtigt. Wir fordern daher eine langfristige und verlässliche Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Allen langzeitarbeitslosen Menschen muss ein Angebot gemacht werden! Der Eingliederungstitel muss entsprechend der von den Jobcentern festgestellten regionalen Bedarfe geplant werden.
- Die starren Vorgaben zur Förderdauer müssen aufgehoben und die Kopplung von Fördermaßnahmen ermöglicht werden. Nur so ist eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung möglich!
- Ausreichende Finanzierung des Verwaltungstitels! Alle notwendigen Personalbedarfe müssen aus dem Verwaltungstitel gedeckt und zu erwartende Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Der Eingliederungstitel muss in vollem Umfang für Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen!